



LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 80
„Flachwandstraße“

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218049
Datum: 2018-05-24

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	6
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	7
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	7
2.2	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	12
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	13
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	13
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	13
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	13
2.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) ...	14
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	14
3.1	Auswirkungsprognose	14
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	17
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	19
5	ANHANG	21
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	21
5.1.1	Eingriffsflächenwert	21
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	22
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	22

Wallenhorst, 2018-05-24

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Jan Aulfes
Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2018-05-24

Proj.-Nr.: 218049

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Flachswandstraße“, den vorhandenen Siedlungsbereich im Nordosten des Ortsteils Hördinghausen weiterzuentwickeln und die in der Nachbarschaft vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen aufzugreifen und damit den Siedlungsbereich hier abzurunden (Arrondierung).

In der Ortschaft Hördinghausen besteht Bedarf, Wohnbauflächen auszuweisen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus konkreten Anfragen nach Wohnbauland in der Ortschaft, vor dem Hintergrund, dass die noch vorhandenen bebaubaren Grundstücke in der Ortschaft (Baulücken) auf absehbare Zeit nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung der Gemeinde Bad Essen ist es nunmehr, Wohnbauflächen für die Eigenentwicklung der Ortschaft Hördinghausen auszuweisen. Hierzu ist herauszustellen, dass Hördinghausen eine historisch gewachsene, eigenständige Ortschaft ist. Die Gemeinde Bad Essen sieht es als wesentliche städtebauliche Aufgabe an, die Eigenentwicklung der ehemals 17 eigenständigen Gemeinden bzw. Ortschaften zu fördern. In diesen Ortschaften (so auch in Hördinghausen) besteht eine Nachfrage nach Baugrundstücken, die sowohl aus der Eigenentwicklung resultiert, als auch auf das hier günstigere Bodenpreisniveau reflektiert. Eigenentwicklung zu fördern bedeutet in diesem Zusammenhang auch, die Eigenständigkeit zu sichern. Vor dem Hintergrund einer, statistisch gesehen, abnehmenden Bewohnerzahl pro Wohnung und damit einem größeren Wohnbedarf besteht auch in den kleineren Ortschaften das Erfordernis, Bauflächen auszuweisen, allein schon aus der örtlichen Nachfrage heraus. Nur durch diese Bauflächenausweisung kann die örtliche Bevölkerungszahl gehalten und in begrenztem Umfang entwickelt werden. Dieses ist gleichzeitig Voraussetzung, um örtliche Gemeinbedarfseinrichtungen in ihrem Bestand zu sichern und einseitige Bevölkerungsstrukturen (Überalterung) zu vermeiden.

Mit dieser Ausweisung von Wohnbauflächen wird erreicht, dass der nordöstliche Ortsrand der Ortschaft Hördinghausen baulich abgerundet wird (Arrondierung). Dies entspricht auch einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden (vgl. § 1a (2) BauGB).

Nach § 13b BauGB kann ein Bebauungsplan, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 10.000 Quadratmetern (vgl. § 13a Absatz 1 Satz 2 BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Flachswandstraße“ schließt hier unmittelbar an die im Zusammenhang bebauten Bereiche im Zuge der „Hördinghauser Straße“, an, festgesetzt werden allgemeine Wohngebiete, die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 10.000m² (allgem. Wohngebiete ca. 20.365 m²; bei einer GRZ von 0,4 beträgt die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO hier 8.146 m²). Insofern sind hier die Voraus-

setzungen für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 13b BauGB (und deshalb beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB) gegeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung des FNP wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst - Darstellung von Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umweltanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete sowie von Verkehrsflächen und einer Wasserfläche (Graben/ Gewässer). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Flachwandstraße“ umfasst ein Gebiet im Nordosten der Ortslage Hördinghausen, östlich der „Hördinghauser Straße“ und entlang der „Flachwandstraße“.

<u>Fläche insgesamt (Geltungsbereich):</u>	ca. 20.905 m ²
- Allgemeine Wohngebiete	ca. 20.365 m ²
- Verkehrsflächen	ca. 475 m ²
- Wasserfläche (Graben/ Gewässer)	ca. 65 m ²

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 zzgl. Überschreitung festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sowie aus den Verkehrsflächen. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Allgemeines Wohngebiet	20.365	0,6	12.219 m ²
Verkehrsflächen	475	1,0	475 m ²
Versiegelung			12.694 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes bereits versiegelte Flächen (Straße, Bepflanzungen etc.) vorhanden sind. Die im Plangebiet bereits vorhandene Versiegelung liegt bei ca. 891 m². Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von 12.694 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche Neuversiegelung von ca. 11.803 m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP, 2004; Landkreis Osnabrück):

Für den Landkreis Osnabrück liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aus dem Jahr 2004 vor. Dieses trifft für das unmittelbare Plangebiet keine Darstellungen. Östlich grenzt ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund eines hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials an das Plangebiet. Nördlich verläuft eine 220 kV-Leitung von West nach Ost.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Bad Essen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung des FNP wird gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst - Darstellung von Wohnbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück datiert aus dem Jahr 2003. Nach den Angaben des LRP befindet sich das Plangebiet in der naturräumlichen Untereinheit 533.0 „Wittlager Lössvorland“. Dieses wird als flachwelliges, sanft nach Norden geneigtes Vorland des Wiehengebirges beschrieben, welches tiefgründige, vorwiegend ackerbaulich genutzte Lössböden aufweist, zu denen im westlichen Teil Geschiebelehm hinzukommt. In der zeichnerischen Darstellung werden für das hier vorliegende Plangebiet keine Aussagen getroffen. Östlich grenzt jedoch ein Bereich an das Plangebiet, für den die Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten vorgesehen ist. Dabei handelt es sich für

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

diesen Bereich um eine Minderung der Gülleaufbringung sowie des Pestizid- und Düngereinsatzes.

Landschaftsplan (LP):

Für die Gemeinde Bad Essen liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1996 vor.

Dieser trifft in den zeichnerischen Darstellungen folgende Aussagen:

- Karte 1.4 „Gefährdete Tierarten“: Unmittelbar westlich des Plangebiets ist ein Vorkommen von Schleiereulen verzeichnet. Der Befund stammt aus Kartierungen zwischen den Jahren 1988 und 1994.
- Karte 1.5 „Landschaftsbild – Eigenart, Vielfalt, Schönheit“: Das Plangebiet wird zum Teil als gehölzreiche Siedlungsfläche dargestellt.
- Karte 1.6 „Übersicht über vorhandene, geplante und zum Schutz geeignete Schutzgebiete“: Östlich des Plangebiets befindet sich ein vorhandenes Wasserschutzgebiet.
- Karte 2.0 „Belastung und Gefährdung von Natur und Landschaft“: Die nördlich des Plangebiets verlaufende Hochspannungsleitung ist verzeichnet.
- Karte 3.0 „Landschaftsentwicklung“: Östlich, entlang der „Flachswandstraße“, wird die Maßnahme Nr. 91 vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um die Eingrünung der Hof- und Siedlungsflächen durch Feldhecken oder standortgerechte Einzelbäume, was eine Ortsrandeingrünung sowie die Einbindung der Siedlungsflächen in die Landschaft zum Ziel hat.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und kann somit in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotop- und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung (März 2018) die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. v. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biotoptypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Der Planbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortschaft Hördinghausen.

9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland Wertfaktor 1,2

Im Geltungsbereich bestehen mehrere intensiv genutzte Grünlandflächen. Teilweise besteht Weidenutzung (Pferdeweiden) und teilweise werden die Flächen als Mähwiese genutzt. Es dominieren die typischen Futtergräser (Weidelgras, Rotschwingel, etc.)

10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,2

Kleinflächig im westlichen Plangebiet besteht eine artenarm ausgeprägte Gras- und Staudenflur, welche scheinbar von den Anwohnern als temporärer Feuerplatz (Osterfeuer) genutzt wird.

10.4 / 4.13 (UH/FG) Halbruderale Gras- und Staudenflur / Graben Wertfaktor 1,3

Ein von Westen nach Osten durch das Plangebiet verlaufender Entwässerungsgraben, der zum Begehungszeitpunkt kein Wasser führte und von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur bestanden war.

11.1 (A) Ackerbrache Wertfaktor 1,3

Im westlichen Plangebiet befindet sich eine mehrjährige Ackerbrache. Dominiert wird der Bereich von verschiedenen Süßgräsern, Relikten der ackerbaulichen Nutzung (Getreide) sowie Leguminosen (Hülsenfrüchte).

Nr. 12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten Wertfaktor 1,0

Die Hausgärten in Plangebiet werden durch Zierhecken, Rasenflächen, sowie meist jüngere Gehölze charakterisiert. Die Rasenflächen sind intensiv gepflegt (regelmäßige Mahd). Der Hecken- und Baumbestand wird aus nicht heimischen und heimischen Gehölzen gebildet.

Nr. 13.1.1 (OVS) Straße Wertfaktor 0,0

Ein Teil eines den Geltungsbereich querenden Straßenzuges.

13.7.2 / 13.8.1 (OEL/ODL) Locker bebautes Einzelhausgebiet / Ländlich geprägtes Dorfgebiet Wertfaktor 0,0

Die angrenzende und geringfügig im Plangebiet befindliche Bebauung setzt sich aus einem Mix von einzelnen Gehöften und neueren Wohnhäusern inklusive deren Nebenanlagen zusammen.

Angrenzende Bereiche

Um das Plangebiet bestehen weitgehend intensiv genutzte Ackerflächen mit nur wenigen auflockernden Gehölzbeständen. Westlich des Plangebietes verläuft die „Hördinghauser Straße“ mit begleitender Wohnbebauung. Die Topographie kann als „eben“ bezeichnet werden.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1 oder 2 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind aktuell als gefährdet bzw. stark gefährdet (Rote Liste Niedersachsen) eingestuft. Für alle diese Arten weist der untersuchte Bereich aufgrund der Biotopausstattung bzw. aufgrund seiner Kleinflächigkeit/ Vorbelastung und der Anpassungsfähigkeit der Arten lediglich eine allgemeine Bedeutung auf.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten

Angaben zu streng geschützten Arten bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen (mit Ausnahme eines Schleiereulen-Vorkommens westlich des Plangebietes aus den Erfassungsjahren 1988 - 1994 gemäß Landschaftsplan, sh. Kap. 1.3) nicht vor.

Im Zuge der Vorortbegehung im März 2018 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Bereiche besonderer faunistischer Bedeutung konnten hierbei innerhalb des Plangebietes ebenfalls nicht erkannt werden.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Nutzflächen in unmittelbarer Benachbarung der Hausgärten und in kleiner Ausdehnung; Hausgärten; halbruderale Gras- und Staudenflur) bieten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten des strukturierten Offenlandes und der Gärten und Parkanlagen. Die älteren Laubbäume in der Umgebung und der vorhandene Gebäudebestand der Wohngebäude bieten Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse. Weiterhin können die Freiflächen als temporäre Teilnahrungsflächen für Fledermausarten fungieren.

Die besiedelten Bereiche mit Gehölzbeständen und die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine bis geringe Lebensraumbedeutung für Tier- und Pflanzenarten auf. Eine Vorbelastung durch die intensive Nutzung und angrenzende Siedlungs- und Straßenstrukturen liegt vor. Für den vorliegenden Umweltplanerischen Fachbeitrag wird daher davon ausgegangen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Gefährdete oder vorhabenempfindliche Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz², welche im Zuge der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, werden aufgrund der Größe, Biotopausstattung und Lage im Raum (Ortsrand) im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht erwartet.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung³ hat ergeben, dass sich innerhalb des Plangebiets und seines Umfeldes keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG befinden. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist der ca. 900 m südlich gelegene, großflächige Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land - TERRA.vita“ (Kennzeichen: NP NDS 00004). Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb der Untersuchungsbereiche dargestellt. Westlich des Plangebiets, ca. 1 km entfernt, befindet sich ein für Brutvögel wertvoller Bereich (Kenn-Nr. Teilgebiet: 3616.3/4) mit der Bewertungseinstufung „Status offen“.

Der Digitale Umweltatlas des Landkreises Osnabrück⁴ trifft keine darüber hinausgehenden Aussagen zum Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten, wohnbaulich (v.a. Hausgärten) und landwirtschaft-

² Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG

³ NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 16.02.2018 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau>

⁴ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 23.02.2018 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

lich genutzten Standort am nordöstlichen Rand der Ortschaft Hördinghausen handelt. Die im Plangebiet gelegenen Straßen und baulichen Nebenanlagen stellen bereits versiegelte Bereiche dar.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)⁵ hat ergeben, dass im Plangebiet vor allem der Bodentyp „Plaggenesch unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde“ ansteht. Im nördlichen Bereich wird ein kleinerer Teil als „Haftnässepseudogley“ dargestellt. Der Plaggenesch ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“⁶ des LBEG als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Der Haftnässepseudogley wird als Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit bewertet. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird gem. NIBIS-Kartenserver⁷ für den Plaggenesch als „äußerst hoch“ und für den Haftnässepseudogley als „hoch“ eingestuft.

Der NIBIS-Kartenserver⁸ stellt für das Plangebiet keine Altlasten dar.

In Bezug auf das Schutzgut Boden sind daher aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung sowie des hohen und äußerst hohen Ertragspotenzials Wertelemente besonderer Bedeutung im Plangebiet zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind, mit Ausnahme eines zum Begehungszeitpunkt trockengefallenen Grabens, keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁹ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 0-150 mm/a. Somit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)¹⁰“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpo-

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Bodenübersichtskarte 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.02.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Suchräume für schutzwürdige Böden 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.02.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.02.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁸ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.02.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁹ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.02.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

¹⁰ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Straassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

tenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben¹¹, woraus keine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebiets wird im Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung und im Digitalen Umweltatlas des Landkreises Osnabrück kein Wasserschutzgebiet verzeichnet. Östlich des Plangebiets, ca. 200 m entfernt, befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet (Gebietsname: Dahlinghausen).

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Der Großteil des Plangebiets wird von Hausgärten (z.T. mit Gehölzen) und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Daneben kommen noch halbruderale Gras- und Staudenfluren vor. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nur in Form kleinerer Gehölzbestände innerhalb der Hausgärten anzutreffen sind. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand der Ortschaft Hördinghausen. Gemäß dem Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit „Kellenberg“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Diese Einstufung kann aufgrund der erfolgten Ortsbegehung bestätigt werden, da durch die Lage im Raum und die Nutzung kaum naturraumtypische, erlebniswirksame Landschaftselemente vorkommen. Landschaftsbildspezifische Wertelemente sind von der Planung nicht betroffen.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu.

¹¹ NIBIS®-Kartenserver (2018): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung 1:200.000 (HÜK200)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 16.02.2018 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur ist nicht vorhanden. Die Hausgärten dienen zumindest der „Feierabenderholung“ der Bewohner. Das Plangebiet weist aufgrund der wohnbaulichen Nutzung (v.a. Hausgärten) eine besondere Bedeutung für den Menschen auf. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu rechnen.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der im Plangebiet vorhandene Plaggensch stellt ein kulturhistorisches Element dar. Dieser ist jedoch innerhalb des Plangebietes durch die vorliegenden Nutzungen überformt, sodass eine idealtypische Ausprägung nicht mehr auszumachen ist. Des Weiteren ist aufgrund des Plaggenschs mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen. Die im Plangebiet gelegenen Bebauungen / Nebenanlagen sind als Sachgüter anzusehen.

Weitere Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das ca. 2,8 km südwestlich gelegene FFH-Gebiet „Obere Hunte“ (EU-Kennzahlen: 3616-301). Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeit wohnbaulich und landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebiets und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Arrondierung im nordöstlichen Randbereich der Ortslage Hördinghausen geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 80 „Flachswandstraße“ aufgestellt und mit diesem allgemeine Wohngebiete sowie Verkehrsflächen und eine Wasserfläche (Graben/ Gewässer) festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 11.803 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für potenziell vorkommende, verbreitete Vogelarten können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kap. 3.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten

Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstätten-Zerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Bezüglich eines möglichen Schleiereulen-Vorkommens ist festzuhalten, dass die vorliegenden Daten aus den Jahren 1988 bis 1994 über 20 Jahre alt und damit nicht mehr aktuell sind. Das seinerzeitige Vorkommen befand sich zudem westlich des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden B-Planes. Eingriffe in diesen Gebäudebestand werden nicht bedingt. Durch die Inanspruchnahme der vorhandenen Freiflächen könnten potentielle Nahrungshabitate der Schleiereule verloren gehen. Diesbezüglich ist Folgendes zu berücksichtigen: *„Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Schleiereule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich“* (LANUV NRW 2012, S. 268)¹². Somit ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der vorliegenden Planung keine essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen werden. Mögliche Feldvogel-Vorkommen auf den östlichen Ackerflächen werden aller Voraussicht nach nicht beeinträchtigt, da lediglich eine Arrondierung der vorhandenen Wohnbebauung bis zu einem bestehenden Weg vorgesehen ist, somit ist von keiner Änderung oder Verstärkung bereits vorhandener Vorbelastungen/ Projektwirkungen auszugehen. Eine Inanspruchnahme der östlichen Ackerflächen und ein damit einhergehendes Heranrücken möglicher Störfaktoren wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 3.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft

Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 11.803 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 8.146 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, landwirtschaftlich oder als Hausgärten genutzter Bodenflächen, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung sowie eines hohen ackerbaulichen Ertragspotenzials Bereiche mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegen. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe

¹² LANUV NRW (2012): *Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW*. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Recklinghausen. Abgerufen am 09.03.2018 von http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf

von ca. 11.803 m². Daneben bleiben ca. 8.211 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Freiflächen/Hausgärten und einer Wasserfläche (Graben/ Gewässer) erhalten, wobei auch diese einer anthropogenen Überprägung unterliegen. Der in der Bodenübersichtskarte verzeichnete Plaggenesch ist durch die vorhandenen Nutzungen bereits stark überprägt, so dass eine idealtypische Ausprägung in Form von Wölbungen nicht mehr vorhanden ist. Vor dem Hintergrund der eher geringen Größen der landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird durch seine Ortsrandlage, die angrenzende Bebauung sowie die sich nach Osten erstreckende freie, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaft charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch

Bedeutende Wohnumfeldbereiche, Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem von Straßenverkehr oder gewerblichen Betrieben ausgehende erhebliche Lärmemissionen nicht zu erwarten sind. Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Berücksichtigung der Überprägung des Plaggeneschs im Plangebiet und der Vermeidungsmaßnahmen zu archäologisch bedeutsamen Bodenfunden (vgl. Kap. 3.2) kann eine Beeinträchtigung von Kulturgütern weitgehend ausgeschlossen werden.

Die vorhandenen Bebauungen (Schuppen und sonstige Nebenanlagen) könnten bei einer vollständigen Umsetzung der Planung entfallen.

Wechselwirkungen

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

Europäisches Netz Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 2,8 km Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen

Aufgrund der geplanten Nutzung als allgemeine Wohngebiete weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets keine als Störfallbetriebe einzustufenden gewerblichen Nutzungen bekannt sind. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Entwicklung allgemeiner Wohngebiete bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „Flachswandstraße“ sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke am nordöstlichen Rand der Ortslage Hördinghausen geschaffen werden. Durch die Wahl des Standortes wird an die Arrondierung des Ortsrandes angeknüpft und eine Inanspruchnahme von Flächen in der freien Landschaft vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Brutvögel wahrscheinlich und der Fledermäuse möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese

gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug des Bebauungsplans voraussichtlich möglich ist.

- **Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Optional bei Baumfällungen oder Gebäudeabriss:** Nach derzeitigem Stand der Planung ist weder die Inanspruchnahme von Flächen mit altem Gehölzbestand (Verlust alter Gehölze), noch ein Abriss-/ oder Umbau des bestehenden Gebäudebestandes vorgesehen. Sollte es wider Erwarten dennoch zu einer Fällung älterer Gehölze/ Bäume (Stammdurchmesser > 30 cm) oder zu Umbau-/ Abrissarbeiten am bestehenden Gebäudebestand kommen, sind diese Arbeiten außerhalb der Brutsaison der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) durchzuführen¹³. Weiterhin sind vor einer Entfernung von Gehölzen mit Stammdurchmessern > 30 cm diese durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf eventuellen Besatz mit Individuen der Artgruppe Fledermäuse zu überprüfen. Des Weiteren ist in diesem Fall durch eine fachkundige Person auch ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder dem Vorhandensein von Rauch-/ oder Mehlschwalbennestern am vom Umbau- oder Abriss betroffenen Gebäudebestand zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/ beflogenen Baumhöhlungen, Mehl- oder Rauchschalbennestern oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Dies gilt auch, wenn trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, Bäume mit Fledermausbesatz gefällt wurden.

¹³ Die Anforderungen an die Baufeldräumung sind bei der Tiergruppe der Vögel und der Fledermäuse unterschiedlich. Während das geeignete Zeitfenster für die Baufeldräumung bei den Vögeln nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen Anfang August und Anfang März) ist, konzentriert sich das entsprechende Zeitfenster bei den Fledermäusen auf das Zeitintervall außerhalb der Sommeraktivitätszeit (Anfang Oktober und Ende März). Besonders geeignet ist hier die Frostperiode, in der die Tiere ruhen. Deshalb ist der geeignete Zeitabschnitt für Baufeldräumung, bzw. Fällarbeiten für beide Tierartengruppen zwischen Anfang Oktober und Anfang März.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen im allgemeinen Wohngebiet

Wertfaktor 1,0

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung auf 0,6 werden maximal 60 % der allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 40 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Wasserfläche (Graben/ Gewässer)

Wertfaktor 1,3 / Erhalt

Der im Plangebiet gelegene Entwässerungsgraben wird als Wasserfläche festgesetzt und bleibt dadurch erhalten. Daher bleibt der Wertfaktor 1,3 für diese Fläche bestehen.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 14.634 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Lediglich durch die zusätzliche Bodenversiegelung kommt es – bezogen auf die Bestandssituation – zu einem Kompensationsdefizit. Dieses – rein rechnerisch – ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherrn zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK OSNABRÜCK, CLOPPENBURG, VECHTA 2016).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächen- größe (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächenwert (WE)
9.6 (GI) Artenarmes Intensivgrünland	7.041	1,2	8.449
10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	181	1,2	217
10.4/4.13 (UH/FG) Halbruderale Gras- und Staudenflur / Graben	65	1,3	85
11.1 (A) Ackerbrache	4.623	1,3	6.010
12.6.4 (PHZ) Neuzeitlicher Ziergarten	8.104	1,0	8.104
13.7.2/13.8.1 (OEL/ODL) Locker bebautes Einzel-Hausgebiet / Ländlich geprägtes Dorfgebiet	546	0,0	0
13.1.1 (OVS) Straße	345	0,0	0
Gesamt:	20.905		22.865 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 22.865 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung); Fläche insgesamt: ca. 20.365 m ²			
- Versiegelung (60 %)	12.219	0,0	0
- Freiflächen (40 %)	8.146	1,0	8.146
Verkehrsflächen	475	0,0	0
Wasserfläche (Erhalt UH/FG)	65	1,3	85
Gesamt:	20.905		8.231 WE

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 8.231 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 22.865 \text{ WE} & - & 8.231 \text{ WE} & = & 14.634 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **14.634 Werteinheiten** besteht.

Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.